

§ 37 MADVDV — Prüfungsakten, Einsichtnahme

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Auswärtigen Dienst
Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zu den Prüfungsakten zu nehmen sind:

1. eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses,
2. eine Ausfertigung einer Übersicht über alle erbrachten Prüfungsleistungen,
3. eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Sprachprüfung,
4. Ausfertigungen der Protokolle über die mündlichen Sprach- und Fachprüfungen,
5. eine Ausfertigung der Zeugnisse der berufspraktischen Ausbildung und
6. Leistungstests und Prüfungsarbeiten.

(2) Die Prüfungsakten werden in der Akademie Auswärtiger Dienst zur Gewährleistung der Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen fünf Jahre aufbewahrt. In Anschluss werden sie vernichtet oder gelöscht.

(3) Die Betroffenen können nach Abschluss der Laufbahnprüfung Einsicht in die sie betreffenden Teile der Prüfungsakten nehmen.

Zitiervorschlag: § 37 MADVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MADVDV/37>